

11.08.89

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des
Tieres im bürgerlichen Recht

A. Zielsetzung

Es entspricht der im Tierschutzrecht verankerten Anschauung, daß das Tier ein Mitgeschöpf des Menschen und ein schmerzempfindendes Lebewesen ist, demgegenüber der Mensch zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist. Dieser Grundgedanke soll innerhalb der gesamten Rechtsordnung gelten und im Bürgerlichen Gesetzbuch durch die Beseitigung der formalen Gleichstellung des Tieres mit einer Sache zum Ausdruck kommen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, daß Tiere auch im bürgerlichen Recht keine Sachen, sondern Lebewesen sind, die unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen. Die für Sachen geltenden Vorschriften dürfen daher nur angewandt werden, wenn nicht besondere Bestimmungen zum Schutz der Tiere entgegenstehen. Dieser zentrale Grundgedanke wird im Schadensrecht und Zwangsvollstreckungsrecht durch konkrete Einzelregelungen ergänzt:

- Bei der Verletzung von Tieren sollen künftig die Heilbehandlungskosten nicht mehr auf den Wert des Tieres beschränkt werden.

Fristablauf: 22.09.89

- 2 -

- Im Zwangsvollstreckungsrecht sollen künftig Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, ohne Rücksicht auf ihren Wert nicht mehr gepfändet werden können.
- Soweit über das vorgesehene Pfändungsverbot hinaus ein Tier Gegenstand einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme sein kann, soll Vollstreckungsschutz auch gewährt werden, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme mit dem Tier-schutz nicht in Einklang steht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet.

Auch wenn in Einzelfällen der Schadensersatz wegen Verletzung eines Tieres höher ausfallen kann als nach bisher geltendem Recht, dürften sich diese wenigen Einzelfälle nicht auf das Verbraucherpreisniveau auswirken; insoweit sind auch keine Einflüsse auf das Preisniveau zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 380/89

11.08.89

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) - 722 05 - Tf 1/89

Bonn, den 11. August 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechts- stellung des Tieres im bürgerlichen Recht

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

5.07.20

Fristablauf: 22.09.89

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der Rechtsstellung des Tieres im bürger-
lichen Recht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Ersten Buchs erhält folgende Fassung:

"Zweiter Abschnitt. Sachen. Tiere."

Danach wird folgende Überschrift eingefügt:

"Erster Titel. Sachen."

2. Nach § 103 werden die Überschrift:

"Zweiter Titel. Tiere."

und folgender § 103 a eingefügt:

"§ 103 a

Tiere stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze; auf sie sind die für Sachen geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist."

3. Dem § 251 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Wird ein Tier verletzt, so sind die aus einer erfolgten Heilbehandlung entstandenen Aufwendungen nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen."

4. Dem § 903 wird folgender Satz angefügt:

"Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung dieser Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten."

Artikel 2

Die Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950, BGBl. S. 533, zuletzt geändert..... wird wie folgt geändert:

1. Dem § 765 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat das Vollstreckungsgericht bei der von ihm vorzunehmenden Abwägung die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen."

2. § 811 Nr. 14 wird gestrichen.

3. Nach § 811 b wird folgender neuer § 811 c eingefügt:

"§ 811 c

(1) Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tiers zulassen, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist."

4. Der bisherige § 811 c wird § 811 d.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309) hat die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf und schmerzempfindliches Lebewesen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfahren. Damit ist es eine Aufgabe der Rechtsordnung, den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere zu gewährleisten. Dieses Bekenntnis des Gesetzgebers zum ethischen Tierschutz ist in § 1 TierSchG unmittelbar geltendes Recht geworden.

1. Die Behandlung des Tiers im bürgerlichen Recht

Dieser besonderen Verpflichtung des Menschen gegenüber den Tieren werden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht mehr in jeder Hinsicht gerecht: Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt durch seine vereinfachte Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Personen als Rechtssubjekten und ihrer Beziehung zu Rechtsobjekten Tiere wie jeden körperlichen Gegenstand einer Sache gleich mit der Folge, daß das Tier im Rechtsverkehr wie jedes andere Wirtschaftsgut behandelt wird. Diese formale Einordnung des Tieres unter den Sachbegriff kann bei konsequenter Rechtsanwendung insbesondere im Zusammenhang mit den schadensrechtlichen Bestimmungen des BGB und bei den zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu Ergebnissen führen, die nicht mit der Verpflichtung des Menschen in Einklang stehen, dem Tier als Mitgeschöpf Schutz und Fürsorge zuteil werden zu lassen. Grundsätzlich ist ein dem Eigentümer wegen Verletzung seines Tieres zustehender Anspruch auf Ersatz der Wiederherstellungskosten durch das Wertinteresse nach § 251 Abs. 2 BGB beschränkt; Maßstab für das Wertinteresse ist dabei der Sachwert des beschädigten Wirtschaftsguts. Soweit die Wiederherstellung nur durch

unverhältnismäßige Aufwendungen möglich ist, ist der Schädiger nur verpflichtet, den Wert des beschädigten Gegenstands zu ersetzen. Bei konsequenter Rechtsanwendung könnte hieraus der Schluß gezogen werden, daß der Eigentümer des Tieres den Teil der Heilbehandlungskosten, die den Wert des Tieres übersteigen, selbst tragen muß, unter Umständen sämtliche Heilbehandlungskosten, wenn das Tier gar keinen Marktwert hat. Aufgrund seiner Behandlung als Wirtschaftsgut ist das Tier im Zwangsvollstreckungsrecht - wenn auch unter Einschränkungen - pfändbar und zur Befriedigung der Gläubiger verwertbar.

Allerdings ist im geltenden bürgerlichen Recht aufgrund seiner Wechselbeziehung zu tier- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen bereits in eingeschränktem Umfang ein ethisch fundierter Tierschutz angelegt. So ergibt sich aus § 958 Abs. 2 BGB für besonders geschützte Tierarten nach § 22 Bundesnaturschutzgesetz oder nach dem EG-Artenschutzrecht ein Aneignungsverbot. Nach § 134 BGB sind Rechtsgeschäfte nichtig, die gegen tierschützende Verbotsbestimmungen verstoßen, wie etwa gegen das Veräußerungsverbot nach § 3 Nr. 2 TierSchG. § 811 Nr. 14 ZPO verbietet die Pfändung nicht zur Veräußerung bestimmter Haustiere, deren Wert 500,-- DM nicht übersteigt. Diese letztgenannte Vorschrift zeigt, daß auch im bürgerlichen Recht der Gesetzgeber bereits heute die Eigenschaft der Tiere als Lebewesen, die der Obhut des Menschen anvertraut sind, anerkennt.

2. Wesentlicher Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen

Die vorgeschlagenen Bestimmungen ziehen die Konsequenz aus einer rechtswissenschaftlichen Diskussion, nach deren Ergebnis die unterschiedslose Einordnung des Tieres unter den Sachbegriff nicht dahin verstanden werden darf, daß das Tier mit leblosen Gegenständen gleichgestellt werden kann, sondern trotz seiner Sacheigenschaft als Lebewesen den Rechtsstatus einer Sache ganz besonderer Art hat (vgl. Lorz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage, 1987,

Einf. Rdnr. 180, 181 m.w.N.). Damit löst sich der Entwurf von der überkommenen dogmatischen Vorstellung der Anknüpfung des bürgerlichen Rechts an Rechtsträger und an ihre Beziehung zu Rechtsobjekten und stellt das Tier nur noch durch eine Verweisung einem Rechtsobjekt gleich; damit ist gewährleistet, daß Tiere weiterhin als Gegenstand von verpflichtenden Geschäften und sachenrechtlichen Vorgängen dem Rechtsverkehr zugänglich bleiben. Der Entwurf stellt klar, daß Tiere keine Sachen sind und durch besondere Gesetze geschützt werden.

Weiterhin wird die in der Rechtswissenschaft vertretene Auffassung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, daß die Verletzung eines Tieres nicht mit einem Schaden an einem wirtschaftlichen Nutzobjekt, wie etwa einem Kraftwagen, gleichgestellt werden kann. Die vorgeschlagene Regelung verbietet eine streng wirtschaftliche Betrachtungsweise bei der Bemessung des aus der Verletzung eines Tieres entstehenden Schadens. Einem Tier, das im Einzelfall auch einmal keinen materiellen Wert haben kann, soll durch die Rechtsordnung die erforderliche Heilbehandlung nicht deshalb verwehrt werden, weil die Behandlungskosten auf den Wert begrenzt werden, der dem Wert des Tieres im Geschäftsverkehr entspricht, und der Eigentümer des Tieres nicht über die für die Heilbehandlung erforderlichen Geldmittel verfügt. Daher wird eine Regelung vorgeschlagen, die den vollen Ersatz der Heilbehandlungskosten vorsieht, soweit sich die entstehenden Kosten im Rahmen der allgemeinen Verhältnismäßigkeit halten.

Als konsequente Fortführung des in der Ergänzung der schadensrechtlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Gedankens wird im Zwangsvollstreckungsrecht § 811 Nr. 14 ZPO dahingehend geändert, daß es für die Unpfändbarkeit von Haustieren nicht mehr auf ihren Sachwert ankommt. Um die Eigenständigkeit des Tierschutzgedankens herauszustellen, wird die Regelung über die Unpfändbarkeit von Tieren in ei-

ner besonderen Vorschrift getroffen. Ergänzend zu dieser vorgeschlagenen Änderung der Regelungen über die Unpfändbarkeit beweglicher Sachen wird weiterhin vorgeschlagen, in § 765 a Abs. 1 ZPO durch eine entsprechende Ergänzung den Tierschutzgedanken im Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts allgemein zum Ausdruck zu bringen.

3. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet werden. In Einzelfällen kann die für die Heilbehandlung eines Tieres zu erstattende Schadensersatzleistung höher ausfallen als nach bisher geltendem Recht. Vom Umfang und der Zahl der abzu- sehenden Einzelfälle dürften sich nennenswerte Auswirkungen auf das Verbraucherpreinsniveau nicht ergeben; insoweit werden die gesetzlichen Änderungen auch keinen Einfluß auf das allgemeine Preinsniveau haben.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Die vorgeschlagene Änderung des Zweiten Abschnitts des Ersten Buchs des BGB legt gesetzlich fest, daß Tiere nicht unter den Sachbegriff des § 90 BGB und sonstiger Rechtsvorschriften außerhalb des BGB (Gesetze und Verordnungen) fallen. Zur Verdeutlichung des Regelungszwecks wird der Zweite Abschnitt des Ersten Buches des BGB in einen Titel über Sachen und einen weiteren Titel über Tiere gegliedert; das entspricht auch der Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuchs. § 103 a des Entwurfs hebt die besondere Schutzbedürftigkeit der Tiere hervor und ordnet an, daß unter dem Vorbehalt einer entgegenstehenden Bestimmung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Sachen auch auf Tiere Anwendung finden; damit sind bei Anwendung bürgerlichrechtlicher Vorschriften auf Tiere die besonderen

tierschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Tierschutzgesetzes, zu beachten. Allerdings wird die bisherige Rechtsanwendung bestätigt, daß das Tier im bürgerlichen Recht durchaus noch Rechtsobjekt ist und damit dem Rechtsverkehr zugänglich ist. Entgegenstehende Bestimmungen können sich aus besonderen Gesetzen, insbesondere aus dem Tierschutzgesetz - etwa aus § 3 Nr. 2 Tierschutzgesetz - ergeben; dieses Veräußerungsverbot wirkt sich durch § 103 a auch auf die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts aus.

Die Regelung stellt ferner sicher, daß vorbehaltlich gegen-
teilliger Rechtsvorschriften in allen Fällen, in denen in
Gesetzen und Verordnungen der Begriff "Sache" verwendet
wird, Tiere mitumfaßt sind. Dabei ist im Einzelfall jeweils
auf Sinn und Zweck der Norm abzustellen, d.h., es ist je-
weils zu prüfen, ob sich ihr Schutzbereich auch auf Tiere
erstreckt. Bei der Auslegung kann auf die bisherige
Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden. So
bleibt der Diebstahl eines Hundes nach § 242 StGB strafbar;
auch findet § 303 StGB weiterhin auf die Verletzung von
Tieren Anwendung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3:

Grundsätzlich ist nach § 251 Abs. 2 BGB der auf Ersatz der
Wiederherstellungskosten gerichtete Schadensersatzanspruch
wesentlich am Wertinteresse orientiert; soweit die Wieder-
herstellung nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen mög-
lich ist, ist der Schädiger nur verpflichtet, den Wert des
beschädigten Gegenstands zu ersetzen. Hieraus könnte der
Schluß gezogen werden, daß der Eigentümer des Tieres den
Teil der Heilbehandlungskosten, die den Wert des Tieres
übersteigen, selbst tragen muß. Die zu diesem Problem be-
kannte Rechtsprechung ist uneinheitlich; die überwiegende
Auffassung in der Rechtsprechung geht trotz der Regelung in

§ 251 Abs. 2 BGB davon aus, daß der Schädiger bei Verletzung eines Tieres die Heilbehandlungskosten auch dann schuldet, wenn sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen.

Einerseits wird § 251 Abs. 2 BGB für nicht anwendbar gehalten und das Affektionsinteresse, also der Gefühls- oder Liebhaberwert des Tieres für seinen Eigentümer, bei der Höhe des zu ersetzenden Schadens berücksichtigt oder § 251 Abs. 2 BGB so ausgelegt, daß Heilbehandlungskosten nicht bereits dann unverhältnismäßig sind, wenn der wirtschaftliche Wert des Tieres überschritten wird (so LG München, NJW 1978, 1862; LG Traunstein, NJW 1984, 1244; LG Lüneburg, NJW 1984, 1243, 1244). Andererseits haben aber auch Gerichte den Umfang des zu ersetzenden Schadens auf den reinen Marktwert des Haustieres beschränkt (so AG Augsburg VersR 1979, 648; LG Wuppertal, NJW 1979, 2213; ebenso Schmidt Versicherungsrecht 1979, 402). Eine gesetzgeberische Entscheidung erscheint daher in dieser Frage erforderlich.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 251 Abs. 2 BGB setzt wie alle schadensrechtlichen Bestimmungen das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs voraus, mag sich dieser aus einer vertraglichen Beziehung oder aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis, etwa einer unerlaubten Handlung, ergeben. Ist der Schädiger wegen der Verletzung eines Tieres dessen Eigentümer schadensersatzpflichtig, so bestimmt die vorgeschlagene Ergänzung, daß es für die Verhältnismäßigkeit der Aufwendungen für die Heilbehandlung nicht auf den Sachwert des Tieres ankommen soll. Daher können auch solche Heilbehandlungskosten zu ersetzen sein, die den Sachwert des Tieres erheblich übersteigen. Der Begriff der Aufwendungen stellt dabei klar, daß nur solche Kosten ersetzt werden müssen, die aus einer tatsächlich durchgeführten Heilbehandlung entstanden sind; damit ist sichergestellt, daß der Eigentümer des Tieres - abweichend von seiner Freiheit in der Verwendung des Geldersatzes nach § 249 S. 2 BGB - hier nicht die Bezahlung hoher Heilbehandlungskosten verlangen und die Heilbehandlung unterlassen kann.

Die vorgeschlagene Regelung verzichtet auf eine ausdrückliche Regelung, die den Umfang des ersatzfähigen Schadens beschränkt. Dies bedeutet aber nicht, daß eine Verpflichtung zum Schadensersatz in unbegrenzter Höhe besteht. Vielmehr kommt es darauf an, was ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten aufgewendet hätte, denn der Umfang des zu ersetzenden Schadens wird durch den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 242 BGB) beschränkt. Diese Grenze gesetzlich festzuschreiben, empfiehlt sich nicht, da es jeweils dem Einzelfall überlassen sein muß, ob der Schädiger die Aufwendungen für die Heilbehandlung im vollen Umfang ersetzen muß. Hierfür kommt es jeweils auf das Maß des Verschuldens des Schädigers, das individuelle Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem verletzten Tier sowie darauf an, ob die aufgewendeten Heilbehandlungskosten aus tiermedizinischer Sicht vertretbar gewesen sind.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 903 BGB bringt zum Ausdruck, daß auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Verpflichtung und Verantwortung des Menschen besteht, dem Tier als Lebewesen besonderen Schutz und Fürsorge zuteil werden zu lassen. Die doppelte Funktion des Eigentums, die Sache nach Belieben zu nutzen und Dritte von jeder Einwirkung auszuschließen, läßt sich auf das immer noch mögliche Eigentum an einem Tier nicht übertragen. Daher bestimmt die vorgeschlagene Regelung, daß sich die Eigentumsrechte an einem Tier nur nach Maßgabe des Tierschutzgesetzes und anderer tierschützender Vorschriften ausrichten.

4. Zu Artikel 2 Nr. 1:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 765 a Abs. 1 ZPO bringt den Tierschutzgedanken im Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts allgemein zum Ausdruck. Wenn ein Tier von einer

Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffen ist, soll bei der Prüfung, ob die Maßnahme wegen ganz besonderer Umstände eine sittenwidrige Härte bedeutet, auch der Verantwortung des Menschen für das Leben und das Wohlbefinden des Tieres als eines Mitgeschöpfes Rechnung getragen werden. Auf der Grundlage des geltenden Rechts besteht nur die Möglichkeit, im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen des Schuldners und des Gläubigers emotionale Beziehungen zwischen dem Haustier und dem Schuldner zu berücksichtigen, nicht aber andere Interessen, so daß für die Beachtung allgemeiner Tierschutzaspekte im Rahmen des § 765 a ZPO kein Raum ist. Ergibt sich auch die Verantwortung des Gläubigers oder eines Erwerbers des gepfändeten Tieres unmittelbar aus § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz, so wirkt sich dies gleichwohl nicht auf die Rechtmäßigkeit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme aus. Die vorgeschlagene Regelung soll in dieser Hinsicht Abhilfe schaffen, indem sie verlangt, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme allgemein mit dem in § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz bestimmten Grundsatz in Einklang stehen muß.

5. Zu Artikel 2 Nr. 2 bis 4:

Der vorgeschlagene § 811 c Abs. 1 ZPO erweitert den Kreis der Tiere, die pfändungsfrei werden, weil es nicht mehr auf deren Wert ankommen soll. Es erscheint grundsätzlich nicht gerechtfertigt, in die Beziehungen zwischen dem Schuldner und seinem Tier deshalb einzugreifen, weil der Wert des Tieres einen bestimmten Betrag übersteigt. Andererseits soll es bei der Voraussetzung des § 811 Nr. 14 ZPO, daß das Tier im häuslichen Bereich, also in räumlicher Nähe zum Schuldner gehalten wird, verbleiben, weil in einem solchen Fall regelmäßig davon auszugehen ist, daß enge Beziehungen zwischen Schuldner und Tier bestehen. Nicht anwendbar soll § 811 c ZPO auf Tiere sein, die der Schuldner zu Erwerbszwecken hält. Für solche Tiere erscheint der Pfändungsschutz des § 811 Nr. 5 ZPO ausreichend.

Allerdings birgt ein derart weitgehendes Pfändungsverbot für Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, die Gefahr in sich, daß der Schuldner Vermögenswerte dem Zugriff seiner Gläubiger entzieht, indem er wertvolle Reitpferde, Rassehunde oder seltene Tierarten erwirbt, zu denen er keine engen emotionalen Beziehungen hat. In diesen Fällen besteht kein schutzwürdiges Interesse des Schuldners, auch stehen hier regelmäßig einer Pfändung Belange des Tierschutzes nicht entgegen; das berechnigte Interesse des Gläubigers an einer effizienten Durchsetzung seiner grundrechtlich geschützten Forderungsrechte würde dagegen unverhältnismäßig vernachlässigt. Um die wechselseitigen Interessen des Gläubigers einerseits und des Schuldners andererseits sowie die Belange des Tierschutzes in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, sieht Absatz 2 vor, daß in Ausnahmefällen das Vollstreckungsgericht die Pfändbarkeit eines in Absatz 1 bezeichneten Tieres wegen seines hohen Wertes anordnen kann. Nach dem Ziel dieses Gesetzesvorhabens setzt dies zunächst voraus, daß der Wert des Tieres einen Erlös erwarten läßt, der die bisher festgelegte Wertgrenze von 500,- DM beträchtlich übersteigt. Ist dies der Fall, muß die Unpfändbarkeit des Tieres eine unbillige Härte für den Gläubiger bedeuten, die durch die Belange des Tierschutzes und die Interessen des Schuldners am Tier bei Abwägung aller Umstände nicht zu rechtfertigen ist.

22.09.89

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 103 a BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 103 a wie folgt zu fassen:

"§ 103 a

Auf Tiere sind die für bewegliche Sachen geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist."

Begründung:

Im Entwurf ist der vorstehend vorgeschlagenen Fassung ein Satzteil vorangestellt, wonach Tiere "unter dem besonderen Schutz der Gesetze" stehen. Dieser Satzteil kann schon in Ermangelung eines eigenen Regelungsgehalts entfallen, sollte aber vor allem deshalb gestrichen werden, weil es im BGB für den Menschen oder bestimmte Gruppen von Menschen wie Geschäftsunfähige entsprechende Vorschriften - anders als etwa in Artikel 6 GG für Ehe und Familie - nicht gibt. Es würde sich zumindest ein sprachliches Mißverhältnis ergeben, wenn Menschen nur dem normalen, Tiere jedoch dem besonderen Schutz der Gesetze unterstellt würden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 251 Abs. 2 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 251 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung vermeidet die Verdoppelung des Hinweises im Entwurf darauf, daß nur die tatsächlich durchgeführten Heilbehandlungskosten erstattungsfähig sind ("erfolgten ... entstandenen"), und ist auch im übrigen redaktionell verbessert.

3. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 765 a Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Artikel 2 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist entbehrlich. Daß die Belange des Tierschutzes auch im Vollstreckungsrecht zu berücksichtigen sind, ergibt sich bereits aus dem vorgesehenen neuen § 811 c ZPO. Für Tiere im häuslichen Bereich enthält diese Bestimmung auch eine weitreichende und umfassende Regelung, neben der kein Platz für eine Anwendung des § 765 a ZPO bleibt. Soweit andere Tiere von einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffen sind, ist der Tierschutz im Rahmen des Tierschutzgesetzes zu gewährleisten, nicht durch vollstreckungsrechtliche Entscheidungen. Darüber hinaus ist es fraglich, ob es zweckmäßig ist, ein einziges Abwägungskriterium, nämlich die Verantwortung des Menschen für das Tier, hervorzuheben, wohingegen andere nicht minder wichtige Gesichtspunkte, z.B. Krankheit des Schuldners oder seiner Angehörigen, nicht erwähnt werden. Zu bedenken ist auch, daß die gegenwärtige Härteklausel nach § 765 a ZPO lediglich den Schutz des Schuldners bezweckt. Im Falle der vorgesehenen Änderung ergäbe sich jedoch die Frage, ob neben dem Aspekt des Schuldnerschutzes auch andere Interessen für die im Rahmen des § 765 a ZPO notwendige Abwägung von Bedeutung sein können, z.B. neben dem Tierschutz das Interesse der Allgemeinheit an der Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Im übrigen könnten gegen die vorgesehene Regelung verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden. Sie ergeben sich aus dem im Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) begründeten Bestimmtheitsgebot. Danach ist der Gesetzgeber gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (BVerfGE 49, 168, 181). Bei der Frage, welche Bestimmtheitsanforderungen im einzelnen erfüllt sein müssen, ist auch die Intensität der Einwirkungen auf die von der Regelung Betroffenen zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE

49, 89, 133]: Die Rechtsunterworfenen müssen in zumutbarer Weise feststellen können, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochenen Rechtsfolgen vorliegen (BVerfGE 37, 132, 142). Diesem Bestimmtheitsgebot genügt die vorgesehene Regelung nicht:

Während das Vollstreckungsgericht nach dem geltenden § 765 a Abs. 1 ZPO die Interessen des Schuldners gegen die Interessen des Gläubigers abzuwägen hat, soll es nach dem neuen Satz 2, wenn die Vollstreckungsmaßnahme ein Tier betrifft, zusätzlich die Verantwortung "des Menschen" für das Tier berücksichtigen. Ungeklärt bleibt dabei, wessen Verantwortung für das Tier zu berücksichtigen ist. Die Verfahrensbeteiligten sind offensichtlich nicht gemeint; sie werden im Achten Buch der Zivilprozessordnung als Parteien, Gläubiger oder Schuldner bezeichnet. Im übrigen kann ihren Beziehungen zu dem Tier, das von der Vollstreckungsmaßnahme betroffen ist, bereits auf Grund des geltenden § 765 a ZPO Rechnung getragen werden (vgl. LG Heilbronn DGVZ 1980, 111).

Ungeklärt bleibt außerdem, welchen Inhalt die Verantwortung hat, die das Vollstreckungsgericht bei seiner Abwägung berücksichtigen soll. Soweit die Begründung dazu auf den "in § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz bestimmten Grundsatz" verweist, handelt es sich dabei lediglich um die allgemeine Umschreibung des Gesetzeszweckes; deren notwendige Konkretisierung erfolgt erst durch die in den §§ 2 ff. Tierschutzgesetz normierten Handlungs- und Unterlassungspflichten. Diese Pflichten gelten unmittelbar für den Gläubiger oder einen Erwerber des gepfändeten Tieres; ihre Erfüllung wird bereits durch die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 ff. Tierschutzgesetz gesichert. Auch soweit das Vollstreckungsgericht nach der Begründung "allgemeine Tierschutzaspekte" beachten soll, bleibt deren Inhalt ungeklärt.

Dieser unbestimmte Inhalt macht die Entscheidung, die das Vollstreckungsgericht auf der Grundlage der vorgesehenen Regelung zu treffen hat, für den Gläubiger schlechthin unberechenbar. Dies wiegt um so schwerer, als die Entscheidung den gleichfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Anspruch des Gläubigers auf Gewährung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes beeinträchtigen kann.

4. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 811 c Abs. 2 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 3 ist § 811 c Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Auf Antrag des Gläubigers läßt das Vollstreckungsgericht eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres zu, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist. Eine Härte liegt auch vor, wenn der Gläubiger seine Befriedigung auf andere Weise nicht erlangen kann."

Begründung:

Es empfiehlt sich, die Vorschrift entsprechend der bewährten Regelungssystematik der mietrechtlichen Härteklausel in § 556 a Abs. 1 BGB zu fassen.

Die Bestimmung braucht nicht als Kann-Vorschriften ausgestaltet zu werden, weil schon die vorgesehenen unbestimmten Rechtsbegriffe dem Gericht für die Entscheidung im Einzelfall einen hinreichenden Spielraum eröffnen.

Da nach dem vorgesehenen Wortlaut Voraussetzung für die Zulassung der Pfändung ohnehin sein soll, daß die Härte nicht zu rechtfertigen ist, braucht die Härte nicht noch zusätzlich als unbillig bezeichnet zu werden. Dieses Wort hätte keinen eigenen Regelungsgehalt und wäre eine unnötige Belastung der Vorschrift.

Im Hinblick auf die Eigentumsgarantie erscheint es geboten, in Anlehnung an das Regelungsmodell des § 556 a Abs. 1 Satz 2 BGB die fehlende anderweitige Vollstreckungsmöglichkeit als wichtigen Härtefall ausdrücklich zu nennen.

5. Zu Artikel 2 a - neu - (§ 20 a TierSchG - neu -)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Das Tierschutzesetz in der Fassung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

"§ 20 a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 20 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung:

Nach § 20 des Tierschutzgesetzes kann zusammen mit einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Vergehens gegen das Tierschutzgesetz ein Tierhalteverbot verhängt werden. Seinem Wesen nach ist dieses Tierhaltungsverbot eine sichernde Maßregel. Grundgedanke dieser Maßregel ist es, daß der Einzelne die Freiheit, Tiere zu halten, verwirken kann, wenn strafbare Handlungen zeigen, daß aus der weiteren Haltung dem Tierschutz nachhaltige Gefahren erwachsen würden. Das Tierschutzgesetz sieht in § 20 aber lediglich die Möglichkeit der Verhängung eines endgültigen Tierhalteverbots vor. Eine dem § 132 a StPO entsprechende Regelung, die die Verhängung eines vorläufigen Tierhalteverbots ermöglichen würde, fehlt indessen.

Um die wichtige Sicherungsfunktion des Tierhalteverbots im Interesse eines schnellen und effektiven Tierschutzes von vornherein wirksam werden zu lassen, erscheint es jedoch unerläßlich, die gesetzlichen Voraussetzungen auch für ein vorläufiges Tierhalteverbot zu schaffen. Da die Gesetzeslücke weder durch Maßnahmen nach § 132 a StPO noch nach § 16 a Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz angemessen und ausreichend geschlossen werden kann, ist es angezeigt, das Tierschutzgesetz um eine dem Vorbild des § 132 a StPO nachgebildete Vorschrift zu ergänzen. Dies soll mit dem einzufügenden § 20 a geschehen.

Um das vorläufige Tierhalteverbot dann auch nachhaltig durchsetzen zu können, ist es darüber hinaus notwendig - nach dem Vorbild des § 145 c StGB, der das endgültige und das vorläufige Berufsverbot mit derselben Strafsanktion belegt - dieselbe Strafsanktion, die § 20 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes für Verstöße gegen das endgültige Tierhalteverbot bereithält, auch für Verstöße gegen den neuen § 20 a vorzusehen.